

ABÄNDERUNGSAANTRAG

der Abgeordneten Michael Fürtbauer, Mag. Arnold Schiefer und weiterer Abgeordneter

zum Bericht des Finanzausschusses über den Antrag 666/A der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Kai Jan Krainer, MMag. Markus Hofer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird (379 d.B.) – TOP 5

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der im Titel genannte Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Ziffer 4 lautet:

„4. § 124b Z440 lit. b lautet:

b)

Abweichend von lit. a sind im Anwendungsbereich des § 68 Abs. 2 für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen, die Zuschlüsse für die ersten 18 Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes, insgesamt höchstens jedoch 200 Euro, steuerfrei. Der Bundesminister für Finanzen hat die Auswirkungen der Maßnahme hinsichtlich ihrer Wirkung auf den Arbeitsmarkt sowie der Verteilung hinsichtlich Geschlecht, Branchen und Einkommensgruppen im Jahr 2025 zu evaluieren. Das Volumen der Entlastung ist im Kalenderjahr 2025 in die Inflationswirkungen gemäß § 33a Abs. 5 einzubeziehen.“

Begründung

Der monatliche steuerfreie Höchstbetrag für reguläre Überstundenzuschläge nach § 68 Abs. 2 EStG soll wie in den Jahren 2024 und 2025 200 Euro betragen.


(SCHÄFER) 
(WEINTHERL)

(LINDER)


(FÜRTBAUER)